

rungsdirektor Dr. Achim Janssen, juristischer Staatsbeamter des Freistaats Bayern und zu der Zeit am Landratsamt Eichstätt tätig, in einem ausführlichen Beitrag in der Fachzeitschrift „Baurecht“ (2019, Seite 168ff) positioniert. Sein Fazit lautet: „Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Religionskörperschaft steht, sofern es als Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung ausgestaltet ist, mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV in Einklang. Daher sind Religionskörperschaften insolvenzfähig. Folglich kann der Bauunternehmer (und auch der Planer – die Redaktion) gem. § 650f Abs. 1 S. 1 BGB und ungeachtet § 650f Abs. 6 S. 1 Nr. 1 BGB (auch) von Religionskörperschaften als Bestellern eine Bauhandwerkersicherung – oder auch eine Sicherungshypothek (§ 650e BGB) – verlangen.“

IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
bei PBP und BauR



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Die Sicherheit nach § 650f BGB: Aktive Honorarsicherung durch Architekten und Fachplaner“, PBP 3/2018, Seite 9 → Abruf-Nr. 44807801
- Beitrag „Kann der Bauunternehmer von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (k)eine Bauhandwerkersicherung verlangen?“, von Regierungsdirektor Dr. Achim Janssen, BauR 2019, Seite 168 ff

► Leserforum

Sind Planungsnachträge als Pauschalhonorar prüffähig?

| Ein Leser fragt: Kann ich einen Planungsnachtrag, der mehrere Leistungen umfasst, auch als Honorarpauschale abrechnen? Ist diese Rechnung prüffähig? Honorarexperte Klaus D. Siemon antwortet. |

Antwort | Vorab ist dazu festzuhalten, dass diese Frage noch nicht gerichtlich ausgeurteilt ist. Nach Lage der Dinge kann eine solche Abrechnung als Pauschalhonorar aber allenfalls bei sehr kleinen Leistungsumfängen als prüfbar eingestuft werden. Das gilt z. B. dann, wenn die Pauschale einen unmittelbaren Rückschluss auf den damit zusammenhängenden Zeitaufwand zulässt. PBP empfiehlt deswegen, bei Nachtragsangeboten zum Planungsvertrag generell eine Herleitung bzw. Kalkulation des Angebotspreises durchzuführen und dem Angebot beizufügen.

► Honorargestaltung

Auftrag für Wohn- und Geschäftshaus: Unternehmerhandeln?

| Bearbeiten Sie für einen Auftraggeber ein Projekt, das sowohl dessen unternehmerischen als auch privaten Zwecken dient, und kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, können Sie den höheren „Verzugszinssatz“ nach § 288 Abs. 2 BGB nur verlangen, wenn bei dem Auftrag der unternehmerische Zweck überwiegt. Das hat das OLG Düsseldorf klargestellt. |

Typischer Fall ist z. B., dass Sie für einen Steuerberater, Anwalt oder Arzt ein Gebäude planen, in dem dieser sowohl seine Kanzlei bzw. Praxis als auch seine Privatwohnung hat. Kommt Ihr Auftraggeber in Zahlungsverzug, können Sie Verzugszinsen fordern;

Leser fragen,
PBP antwortet

Welchen Verzugs-
zinssatz können Sie
geltend machen?